

**Preisblatt IV  
der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG  
für die Nutzung des Stromnetzes**

**Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG**

gültig ab: 01.01.2024

**Bestandsanlagen bis 31.12.2023**

Verbrauchseinrichtung mit Grund- und Arbeitspreis*) **)	Grundpreis	Arbeitspreis
Elektrische Speicherheizungen und elektrische Wärmepumpen	55,00 €/a	3,76 ct/kWh
Ladestrom für Elektromobile	13,75 €/a	1,88 ct/kWh

**Inbetriebnahme ab 1. Januar 2024 (BK6-22-300 und BK8-22/010-A)**

Modul 1: pauschale Entgeltreduzierung ***)	Jahrespauschale
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	-123,70 €/a

Modul 2: Steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zählpunkt ohne Leistungs- und Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
Netzebene 6 (Umspannung 20/0,4 kV) und Netzebene 7 (Niederspannungsnetz 0,4 kV)	0,00 €/a	3,01 ct/kWh

Die Summe von Arbeits- und Grundpreisanteil ergibt das Netznutzungsentgelt.

\* Die Stadtwerke Soltau gewähren dieses Netzentgelt gemäß § 14a EnWG nur, wenn mit den Stadtwerken Soltau die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wird.

\*\* Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandsgangmessung in den Netzebenen 6 und 7 ≤ 100.000 kWh/a Jahresarbeit (Kalenderjahr).

\*\*\* Für Verbrauchseinrichtungen mit Grundpreis-/Arbeitspreissystem sowie Leistungs- /Arbeitspreissystem. Die Stadtwerke Soltau erheben zunächst die regulären Netznutzungsentgelte und gewährt darauf die pauschale Entgeltreduzierung. Die Differenz kann nicht unter 0 Euro/a sinken.

Die Stadtwerke Soltau erheben für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit zusätzlich die KWKG- und Offshore-Netzumlage (§ 12 EnFG), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV) sowie die Konzessionsabgabe.

Allen Preisen hinzuzurechnen sind das Entgelt für Messstellenbetrieb und die gesetzliche Umsatzsteuer.